

führt werden soll, hat daher jede Gemeinde zu treffen, es mögen die Bestimmungen bleiben, wie sie der Entwurf hinstellt, oder es mögen dieselben in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Weise umgestellt werden. Man kann wohl zweifelhaft sein, ob die Einführung des neuen Wahlverfahrens mehr gefördert wird dadurch, daß man den Gemeinden eine ausdrückliche Erklärung über die Einführung erläßt oder dadurch, daß man zur Einführung desselben eine ausdrückliche Erklärung hierüber an die Obrigkeit zur Bedingung macht. Erwägt man jedoch, daß, wenn man im Allgemeinen mit dem Gesetzentwurfe sich einverstanden, man auch annehmen muß, daß die Mehrzahl der Landgemeinden ihre Wahlen nach Maßgabe des neuen Gesetzes vornehmen werden, auch die Zweite Kammer, welche die Folgen der Umstellung der Sätze unter a und b sich bei der Berathung klar vergegenwärtigt hat, einstimmig diese beschlossen hat, so kann die Deputation nicht anrathen, diesen Beschluß abzulehnen und es bei dem Gesetzentwurfe bewenden zu lassen, empfiehlt vielmehr auch in Bezug auf die Umstellung der Sätze unter a und b, womit sich der königliche Commissar einverstanden erklärt hat, den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Friesen: Nun würde die Berathung über §. 1 zu beginnen haben. Ich erwarte, ob Jemand sich zum Worte melden will? — Wenn das nicht geschieht, so kann mit Vorbehalt des Schluszworts die Berathung als geschlossen betrachtet werden.

Referent Landesbestallter Hempel: Die Deputation hat beantragt, den §. 9 abzulehnen. Geschieht die Ablehnung, so würde das Citat im Satze a des §. 1 „SS. 3 bis 9“ sich zu ändern haben. Es würde nämlich auf der vorletzten Zeile §. 298 des Berichts: unter a dann heißen müssen: „SS. 3 bis 8.“ Ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, bei der Fragstellung darauf Rücksicht zu nehmen und die hohe Kammer zu fragen, ob sie im Fall der Ablehnung des §. 9 mit Abänderung des bemerkten Citats: „SS. 3 bis 9“ in das Citat: „SS. 3 bis 8“ einverstanden sei.

Bürgermeister Dr. Koch: Herr Präsident! Darf ich mir zur Fragstellung eine Bitte erlauben, so würde ich sie dahin richten, daß der Herr Präsident die Güte hätte, über a und b besonders abstimmen zu lassen.

Präsident von Friesen: Es wird geschehen. Nach geschlossener Berathung stelle ich daher zuerst die Frage auf den ersten, Seite 298 gegebenen Satz und Vorschlag, sodann werde ich über beide Punkte a und b einzeln abstimmen lassen mit dem nöthigen Vorbehalte und zuletzt über den Paragraph mit den beschlossenen Modificationen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen will, daß der Eingang des Paragraphen so gefaßt werde:

die in §§. 40, 43, 44, 45 und 54 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 gedachten Wahlen erfolgen nach Wahl der betreffenden Gemeindevertreter u. s. w.

„Will die Kammer solches annehmen?“

Einstimmig: Ja.

Hierauf wird die Frage nöthig sein, ob die Kammer eine Umwechslung der beiden Sätze a und b, wie sie in dem Gesetzentwurfe enthalten sind, beschließen wolle und ich frage:

„ob die Kammer beschließen will, daß Punkt b zuerst, vorgenommen werden soll?“

Einstimmig: Ja.

Hierauf ist zu fragen:

„ob die Kammer den bisherigen Punkt b nunmehr als a in folgender Fassung annehmen will:

unter Leitung des Gemeindevorstandes, in Behinderungsfällen seines Stellvertreters, (Landgemeindeordnung §. 39) und oberer Aufsicht der Gemeindeobrigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes §§. 3—9, resp. §§. 3—8“?

Ich frage daher die Kammer:

„ob sie Punkt a in der vorgelesenen Fassung und mit dem erwähnten Vorbehalte annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Sodann frage ich zu Punkt b auf Seite 299:

„ob die Kammer den Punkt b in der Fassung annehmen will:

unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit nach Maßgabe der Vorschrift der Landgemeindeordnung?“

„Will die Kammer diese Fassung annehmen?“

Gegen 1 Stimme: Ja.

Und dann frage ich:

„ob die Kammer mit den beschlossenen Modificationen den §. 1 annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 2 nebst Motiven, f. R. M. II. R. S. 534 und 535.)

Im Berichte heißt es:

Zu §. 2.

Die Zweite Kammer hat §. 2 bis zu den Worten: „freiwillig zurückgenommen wird“, lediglich unter Vertauschung des Wortes: „Wahlmodalität“ mit dem Worte: „Wahlverfahren“ auf der ersten Zeile einstimmig angenommen, den letzten Satz jedoch: „oder die Aufsichtsbehörde von dem nach §. 9 ihr beigelegten Befugnisse Gebrauch zu machen Veranlassung findet“ abgelehnt.

Die unterzeichnete Deputation beantragt, die Abstimmung über diesen vorerwähnten letzten Satz des §. 2 bis zur Beschlußfassung über §. 9 auszusetzen; übrigens aber dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und daher zu beschließen, das Wort auf der ersten Zeile des §. 2 „Wahlmodalität“ zur Erreichung größerer Deutlichkeit mit dem Wort „Wahlverfahren“ zu vertau-